

SENDEVEREINBARUNG

1) Die folgende Sendevereinbarung wird geschlossen zwischen:

1.1) Sendungsmacher_innen (je Person 1 Datenblatt)

Die Datenblätter (Anhang 1 bis __) aller Sendungsmacher_innen sowie aller weiteren an der Sendung aktiv Beteiligten bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung; Änderungen sind jeweils sofort bekanntzugeben, andernfalls bleibt die Verantwortlichkeit aus dieser Sendevereinbarung für die jeweiligen Sendungsmacher_innen bestehen.

1.2) Verein Freier Rundfunk Salzburg - *Radiofabrik*

2) Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendereihe

Titel: _____

Sendezeit: _____

Sendestart: _____

Diese Sendevereinbarung begründet die unentgeltliche Nutzungserlaubnis der technischen Infrastruktur der *Radiofabrik* durch Sendungsmacher_innen sowie unentgeltliche Werknutzungsrechte für die genannte Sendung bzw Sendereihe. Die *Radiofabrik* überträgt mit dieser Sendevereinbarung die inhaltliche Verantwortung für die Sendereihe im Rahmen des Programms der *Radiofabrik*. Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit und stellt keinen Werkvertrag dar sowie begründet nicht die Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

3) Leistung des Freien Radios

Die *Radiofabrik* bietet allen Menschen und Personengruppen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung und den Offenen Zugang zum Medium Radio. Die *Radiofabrik* stellt als gemeinnütziges Freies Radio unentgeltlich die technische und organisatorische Infrastruktur zur Ausstrahlung von Radiosendungen zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die *Radiofabrik* Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten an. Die *Radiofabrik* unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sendungsmacher_innen bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen sowie allen rechtlichen Fragen. Die *Radiofabrik* bewirbt nach Möglichkeit die Sendereihe.

4) Leistung der Sendungsmacher_innen

Sendungsmacher_innen machen das Programm der *Radiofabrik*. Die Gemeinschaft aller Sendungsmacher_innen fördert mit ihrem ehrenamtlichen Engagement lokale und (über-) regionale Musik-, Kunst- und Kulturproduktion, gesellschaftspolitische Initiativen und gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities. Sie laden ihre Hörer_innen zur aktiven Beteiligung ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog

5) Weitere Bestandteile dieser Sendevereinbarung: Grundsätze

Zusätzlich zu den in dieser Sendevereinbarung vereinbarten Regelungen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung: die "Grundsätze für die publizistische Arbeit" des österreichischen Presserats, die "Charta der Freien Radios Österreich", die „Senderichtlinien der *Radiofabrik*" und die "Studioordnung der *Radiofabrik*". Die Sendungsmacher_innen bestätigen ausdrücklich die Kenntnis dieser Regelungen, die sich abgedruckt im „Radio 1x1“ (= Skriptum Basisworkshop) finden.

6) Pflichten des Freien Radios

Die *Radiofabrik* ermöglicht nach eigener Maßgabe den unentgeltlichen Offenen Zugang zum Medium Radio sowie allen Sendungsmacher_innen und Beteiligten der Sendereihe inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zu diesem Zweck stellt die *Radiofabrik* die technische Infrastruktur unentgeltlich bereit. Die *Radiofabrik* informiert zeitnah über alle etwaigen Änderungen im Programm- und Produktionsablauf, kann jedoch keine Haftung für technisches Gebrechen bzw. sonstige Hindernisse übernehmen.

7) Pflichten der Sendungsmacher_innen

7.1) Sendungsmacher_innen sind Mitglieder des Vereins Freier Rundfunk Salzburg – Radiofabrik und bestätigen, sich im Rahmen des Radiofabrik-Basisworkshops mit den jeweiligen inhaltlichen, organisatorischen, praktisch-technischen und rechtlichen Grundlagen (insbesondere: Mediengesetz, Privatradiogesetz, Urheberrechtsgesetz, Lizenzbedingungen und allgemein zivilrechtliche Bestimmungen) die für eine Sendereihe erforderlich sind, vertraut gemacht zu haben und ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen. Sie verpflichten sich, innerhalb eines halben Jahres nach Sendestart den Feedback-Workshop als letztes Modul des Basisworkshops zu absolvieren.

7.2) Sendungsmacher_innen gehen mit der bereitgestellten Infrastruktur der *Radiofabrik* zweckgemäß und nachhaltig um, etwaige Störungen, Fehlfunktionen oder Ausfälle melden sie sofort. Für ihr eigenes Verhalten in den Räumen der *Radiofabrik* und das aller sonstigen an der Sendereihe Beteiligten haften Sendungsmacher_innen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7.3) Sendungsmacher_innen übernehmen für die Sendereihe die organisatorische und inhaltlich-redaktionelle Verantwortung. Sie sind gegenüber der *Radiofabrik* verantwortlich für die zuverlässige Einhaltung des ordnungsgemäßen Produktionsablaufs. Sendungsmacher_innen halten sich an die Studioordnung der *Radiofabrik*.

7.4) Sendungsmacher_innen gewährleisten insbesondere, dass die Sendereihe nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt und nicht in Rechte Dritter eingreift. Sendungsmacher_innen achten besonders auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, strafrechtlichen, medienrechtlichen sowie urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt. Sendungsmacher_innen sorgen dafür, dass Sendereien keine Werbung enthalten; Sponsoring einer Sendereihe bzw einzelner Sendungen ist ausschließlich durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Sponsor und der Geschäftsleitung der *Radiofabrik* möglich. Sendungsmacher_innen erfüllen die gesetzlichen und lizenzrechtlichen Kennzeichnungspflichten außerhalb und innerhalb der Sendung und verpflichten sich, immer auch das Logo des Radios, Schriftzüge, Jingles und andere Gestaltungselemente in der von der *Radiofabrik* festgelegten Art und Weise zu verwenden (siehe auch Pkt 8).

7.5) Sendungsmacher_innen unterstützen die *Radiofabrik* und den *Verband Freier Radios Österreich bei der Öffentlichkeitsarbeit* und bei der Bewerbung der Sendereihe. Sie stellen nach Möglichkeit zur Verfügung: eine spezifische und aussagekräftige Beschreibung für die Sendereihe bzw für einzelne Sendungen, passende Bilder (Grafik, Zeichnung, Foto), ergänzende bzw weiterführende Informationen zu Studiogästen, Interviewpartnern_innen, Veranstaltungen, Communities usw. (siehe auch Pkt 8).

8) Nutzungsrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht)

8.1) Sendungsmacher_innen sind Urheber_innen der Sendereihe und übertragen der *Radiofabrik* das Recht auf Erstausstrahlung und unbeschränkte Wiederholung jeder einzelnen Sendung einer Sendereihe.

8.2) Sendungsmacher_innen und die *Radiofabrik* vereinbaren, dass sämtliche Werknutzungsrechte an der ausgestrahlten Sendung (mit Ausnahme fremder Werkteile, welche unter anderen Lizenzbedingungen stehen) unwiderruflich, unentgeltlich und unbefristet mit der Creative-Commons-Lizenz CC BY NC (ND) lizenziert werden (= Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung, auf Wunsch keine Bearbeitung), in der jeweils aktuellen Version. Im Falle einer späteren kommerziellen Nutzung ist die gemeinsame schriftliche Zustimmung aller Sendungsmacher_innen und der *Radiofabrik* erforderlich.

8.3) Sendungsmacher_innen sorgen selbständig und eigenverantwortlich für eine allfällige ordnungsgemäße Lizenzierung des von ihnen in einer Sendung verwendeten Materials und für die genaue Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen. (Sofern es sich bei dem Material um Musik handelt, die auf Tonträgern im österreichischen Handel erhältlich ist, ist die Lizenzierung bereits über den Gesamtvertrag des Verbands Freier Radios Österreichs für die *Radiofabrik* erfolgt.) Die jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen müssen geeignet sein, die unter Pkt 8.1 und 8.2 vereinbarten Werknutzungen ausdrücklich zu ermöglichen (Senderechte, Zurverfügungstellungsrecht, ggf Bearbeitungsrecht). Sendungsmacher_innen stellen auf Nachfrage der *Radiofabrik* alle Angaben zu Lizenzgeber_innen und Lizenzbedingungen des verwendeten Materials zur Verfügung. Etwaige Lizenzgebühren können von der *Radiofabrik* nicht übernommen werden. Sendungsmacher_innen halten die *Radiofabrik* hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

8.4) Alle sonstigen Materialien, die *Radiofabrik* von Sendungsmacher_innen zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, sind entweder gemeinfrei ("public domain", CC0) oder mit einer der folgenden Creative-Commons-Lizenzen lizenziert: CC BY oder CC BY SA oder CC BY NC oder CC BY NC SA.

9) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Die Sendungsmacher_innen und die *Radiofabrik* können jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts eine Sendung bereits ausgestrahlt wurde, bleiben die in Pkt 8 vereinbarten Werknutzungsrechte und Lizenzbedingungen davon unberührt.

Ort, am _____

Unterschrift *Radiofabrik*:

Unterschrift(en) Sendungsmacher_innen: